

Nationalbankgesetz

(NBG)

Änderung vom 20. Juni 1997

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. März 1997¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 12

¹⁾ Die Nationalbank ist von den direkten Steuern des Bundes befreit.

²⁾ Sie darf in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden. Vorbehalten bleiben die kantonalen und kommunalen Handänderungssteuern sowie Gebühren für besondere Leistungen von Kantonen und Gemeinden.

Art. 14 Ziff. 2, 2^{bis}, 3 und 9

Die Nationalbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

2. An- und Verkauf sowie Pensionierung von Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen des Bundes sowie von eidgenössischen Schuldbuchforderungen, von Schuldverschreibungen der Kantone und der Kantonalbanken im Sinne des Bankengesetzes³⁾, von Pfandbriefen der schweizerischen Pfandbriefzentralen, von leicht realisierbaren Schuldverschreibungen anderer schweizerischer Banken und von Gemeinden;
- 2^{bis}. Ausgabe und Rückkauf sowie Pensionierung von eigenen, verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren, soweit dies zum Zwecke der Offenmarktpolitik nötig ist;
3. An- und Verkauf (*per Kasse oder auf Termin*) sowie Pensionierung von Wechseln und Checks auf das Ausland mit mindestens zwei Unterschriften, die unabhängig voneinander Zahlungsfähigkeit gewährleisten, und mit einer Verfallzeit von höchstens sechs Monaten,

¹⁾ BBI 1997 II 977

²⁾ SR 951.11

³⁾ SR 952.0; AS 1997 68

von leicht realisierbaren Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder ausländischer Banken, von andern Guthaben auf das Ausland mit einer Verfallzeit von höchstens zwölf Monaten, von Derivaten (Optionen, Futures, Forward Rate Agreements), soweit sie dazu bestimmt sind, Marktrisiken auf den Schuldverschreibungen und Guthaben auf das Ausland zu steuern;

9. An- und Verkauf sowie Pensionierung von Gold auf eigene Rechnung;

Art. 19

¹ Der Gegenwert der im Umlauf befindlichen Noten soll vorhanden sein:

- a. in Goldmünzen und Goldbarren;
- b. in Wechseln und Checks auf die Schweiz und das Ausland sowie in Guthaben auf das Ausland mit einer Verfallzeit von höchstens sechs bzw. zwölf Monaten (Art. 14 Ziff. 1 und 3);
- c. in Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen des Bundes, eidgenössischen Schuldbuchforderungen, Schuldverschreibungen der Kantone und der Kantonalbanken im Sinne des Bankengesetzes¹⁾, in Pfandbriefen der schweizerischen Pfandbriefzentralen sowie in leicht realisierbaren Schuldverschreibungen anderer schweizerischer Banken und von Gemeinden mit einer Verfallzeit von höchstens zwei Jahren (Art. 14 Ziff. 2);
- d. in leicht realisierbaren Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und ausländischer Banken mit einer Verfallzeit von höchstens zwei Jahren (Art. 14 Ziff. 3);
- e. in Lombardvorschüssen (Art. 14 Ziff. 4);
- f. in internationalen Zahlungsmitteln.

² Die Golddeckung muss wenigstens 25 Prozent der im Umlauf befindlichen Noten betragen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 20. Juni 1997
Die Präsidentin: Stamm Judith
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 20. Juni 1997
Der Präsident: Delalay
Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 1. Juli 1997²⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 1997

8959

¹⁾ SR 952.0; AS 1997 68

²⁾ BBl 1997 III 946

Nationalbankgesetz (NBG) Änderung vom 20. Juni 1997

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1997
Date	
Data	
Seite	946-947
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 314

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.